




Uwe Borsch (Autor)

Die Zulässigkeit des inländischen Doppelsitzes für Kapitalgesellschaften

Uwe Borsch

Die Zulässigkeit des inländischen Doppelsitzes für Kapitalgesellschaften

 Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2175>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

1 Einführung

1.1 Einleitung

Die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die klassischen und bei weitem häufigsten Kapitalgesellschaften in Deutschland¹. Ende 2002 existierten in Deutschland rund 950 000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung². Die Anzahl der Aktiengesellschaften hat sich von 5.648 per Jahresbeginn 1999 auf 10.587 zum Jahresende 2000 nahezu verdoppelt³.

Hierunter waren und sind seit Ende des 2. Weltkriegs stets auch Gesellschaften mit Doppelsitz. Das sind solche, bei denen die Satzung mehr als eine Gemeinde als Sitz bestimmt und die folglich in zwei Handelsregistern mit Sitz eingetragen sind⁴. Bis heute gibt das qualifizierte Recht keine explizite Auskunft zur Zulässigkeit dieser Rechtsfigur⁵. Der Gesetzgeber hat auch in seinen neuesten Werken, dem Handelsrechtsreformgesetz von 1998 und dem Umwandlungsgesetz von 1995 darauf verzichtet, ausdrücklich und abschließend Stellung zu beziehen⁶.

Erstmalig akut wurde das Thema in den Nachkriegsjahren, als die so genannte Kriegsfolgenrechtsprechung dem Doppelsitz zu einer ersten Wunde verhalfen. Die Eintragung von Doppelsitzen wurde damals zur weit überwiegenden Praxis der Gerichte, stand jedoch unter ständiger Kritik der in der Literatur mehrheitlich vertretenen Auffassung.

¹ Die danach noch zu nennende KGaA spielt zumindest quantitativ eine untergeordnete Rolle. Im Jahre 1999 gab es siebenundzwanzig KGaA, was einem Anteil von etwa 1% entspricht. Vgl. v. Hoffmann-Brosching, in: MünKorB (HbB) BesR (AGG), § 2, Rn. 11.

² Die hier zum Doppelsitz bei der einfachen AG genannten Ausführungen sind auf die KGaA direkt übertragbar, weil AG und KGaA sich insoweit nicht unterscheiden.

³ Nachweis bei Fottner/Hornelbott, Einleitung, Rn. 1.

⁴ Nachweis bei Hansen AG 2001, S. R 67, inklusive KGaA.

⁵ Streng genommen ist zu unterscheiden zwischen der Zulässigkeit statutaris bei Bestimmung des Doppelsitzes und der Eintragung eines zulässigen Doppelsitzes im Handelsregister, s. m. 1.1. Da von einem echten Doppelsitz nur gesprochen werden kann, wenn beide Merkmale erfüllt sind und zudem in allen Regel beide Merkmale erfüllt sein werden, kann auf eine Einseitigkeit an dieser Stelle verzichtet werden. Zum Sonderfall der Eintragung von vier Sitzen (in einer Körperschaft öffentlichen Rechts) bei nur einem Registergericht vgl. Bayr OLG III (OLP)ms. 3000, S. 209 und unten, 4.1.1.

⁶ Hierfür besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, vgl. All. Herren, 104 (1976), S. 1810; MaxCbl. G. ZfP 1995, S. 341; Helsen 101 (1972), S. 2039; Börsch/GmbHR 2003, S. 298; Baister/EWid 1985, S. 336; Rothert/Wid 1986, S. 775; Karschuski ZfP 1987, S. 621; Köppl/GmbHR 1998, S. 1111.

⁷ Das gilt nichtfalls für die Kapitalgesellschaften. Ein Körperschaften öffentlichen Rechts ist der Doppelsitz teilweise gesetzlich verankert. Vgl. Z. B. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessischen Landes- und Kreisversicherungsanstalten Hess. GVBl. 1980, S. 481f.

Im Jahre 1950 war bei einem Bestand von rund 2.500 Aktiengesellschaften etwa ein Prozent der Aktiengesellschaften (in absoluter Zahl: 237) solche mit inländischem Doppelsitz.

Die Anzahl der Gesellschaften mit/ mit Doppelsitz ist statistisch nicht erfaßt. Bekannt ist jedoch, daß spanischsprachige solche existieren¹. Ein Beispiel hierfür ist die *Tubac Company Finanz GmbH* mit Doppelsitz in Köln und Berlin.

Erich Klog sagte 1951 voraus: "Daß ... Gesellschaften auf die Einrichtung von Doppelsitzen verzichten werden, kann infolge der bedeutenden wirtschaftlichen Vorteile einer solchen Konstruktion kaum erwartet werden."²

Zunächst schien es, als ob diese Vorhersage nur für die fünfziger Jahre zuträfe. In den sechziger Jahren verlor der Doppelsitz sowohl in der gerichtlichen Praxis als auch in der Literatur massiv an Bedeutung und Interesse, weil man ihn ganz überwiegend als Instrument zur Bewältigung nachkriegsspezifischer, überwundener Schwierigkeiten ansah³.

Seit Anfang der sechziger Jahre gewinnt die Frage nach der Zulässigkeit von Doppelsitzen wieder an Relevanz. Die Registergerichte waren seitdem regelmäßig mit Anträgen auf Eintragung eines in der Satzung begründeten Doppelsitzes befaßt. Teilweise trugen sie unproblematisch ein, teils wurden Doppelsitze erst nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen versagenden Bescheid eingetragen, andere Male waren auch Rechtsmittel erfolglos und die begehrte Eintragung blieb verwehrt.

Auch die rechtswissenschaftliche Literatur griff das Thema seitdem vor allem im Zusammenhang mit Unternehmensfusionen, also Verschmelzungen im Sinne des UmwG, wieder auf⁴ und diskutiert es nach wie vor kontrovers. So wies *Uwe Hüffer* im Jahre 1982 darauf hin, daß die Frage des Doppelsitzes "nicht als vorübergehendes Nachkriegsproblem"⁵ mißverstanden werden sollte, sondern in der Gegenwart fortwirke und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werde.

¹ Vgl. Iskauch, in: *GöBVerf* (Internet) AktG, § 5, Rn. 17.

² Vgl. *KG* III 1973, N. 1001 f. (= *KG* NJW 1973, S. 1201); *HUEBNER* 1980ff., S. 333.

³ *Klog* AcP 151, S. 74.

⁴ Vgl. etwa aus den sechziger Jahren: *Staub/Hilg/Windhagen*, 3. Aufl., Allg. Teil, Ann. 35 ("... nur geringe praktische Bedeutung").

⁵ *Zahradtowsky*, *GöBVerf* 2004, S. 298ff.; *Hosack* WStJ 2003, S. 74ff. ff.

⁶ *Staub/Hilg/Hüffer*, 4. Aufl., § 14, Rn. 75, 77 f. (insgesamt Jahre 1986); *Höckmann*, in: *Münch. Komm. ER-GG*, § 13, Rn. 3f.

Aus heutiger Sicht erweist sich also *Ulrichs Klage* (Vorhersage von 1951) bis in die Gegenwart hinein als vollkommen zutreffend: Im Jahre 1986 gab es 46 Aktiengesellschaften mit Doppelsitz¹⁴ gegenüber 1950 eine Verdopplung sowohl des absoluten wie auch des relativen¹⁵ Bestandes, die zwischenzeitlich nur von sehr wenigen für möglich gehalten wurde.

An den Kapitalgesellschaften insgesamt haben solche mit Doppelsitz kein quantitativ betrachtet nur einen geringen Anteil. Qualitativ waren oder sind unter den Gesellschaften mit Doppelsitz bedeutende Unternehmen wie die *E.ON AG*, die *ThyssenKrupp AG*, die *KPMG Wirtschaftsprüfung AG*, die *Hapag Lloyd AG*, die *Henschel AG*, die *Allianz AG* und die *Siemens AG*, die schon erwähnte *Tollf Champions Lanzett GmbH*, einer der größten Milchverarbeiter Deutschlands, hervorgegangen aus dem Zusammenschluß der Kölner *Tollf Champion* mit der Berliner *Lanzett*, ehemals Meierei Zentrale. Neuestes Beispiel ist die im Juni 2003 entstandene *HSH Nordbank AG* mit Sitz in Kiel und Hamburg.

Bestandteilen ist zunächst dreierlei:

1. Der Doppelsitz ist statistisch eine seltene Ausnahme, was seine wirtschaftliche Bedeutung jedoch nicht verpassen machen sollte¹⁶.

2. Das „Phänomen Doppelsitz“ existiert seit inzwischen mehr als fünfzig Jahren ununterbrochen, obwohl ex plausenweise vorausgesetzt wurde und unter fast völligem Desinteresse auch der Fachöffentlichkeit litt.

3. Juristisch ist der Doppelsitz eine Rechtsfigur, die nach zutreffender Meinung von *König* „rechtswissenschaftlich bisher nur in Ansätzen aufgearbeitet“¹⁷ wurde.

Insbredere aus ersten beiden vorstehenden Punkten sowie der beinahe Verdopplung der Aktiengesellschaften von 1998 – 2000 läßt sich für die Zukunft eine gleichbleibende, wahrscheinlich sogar gesteigerte Bedeutung des Doppelsitzes prognostizieren. Ein weiterer Schub im den Doppelsitz ist aus der Entscheidung des LG Essen¹⁸ zu Gunsten des in der Satzung der *ThyssenKrupp AG* vorgesehenen Doppelsitzes und der Begründung der *HSH Nordbank AG* zu erwarten.

¹⁴ Vgl. Wiesner, in: Münch. Hdb. GesR (AGG), 68, Rn. 5.

¹⁵ 1990 gab es insgesamt 7.100 Aktiengesellschaften, 1980 waren es 7.000, Sachwörterb. des Henschel AG, 2000, S. 1367.

¹⁶ In diesem Sinne auch Böck ZIP 1998, S. 669.

¹⁷ König AG, 2000, S. 18.

¹⁸ LG Essen Beschl. vom 7.04.2001 (Az. 15 T 101), auszuwaise veröffentlicht in AGG 2001, S. 1904. Vgl. auch AGG/Henschel AG, 2000, S. 1411.

Relevante Wechselwirkungen dürften sich außerdem daraus ergeben, daß der Mehrsitz in jüngerer Zeit von Anstalten öffentlichen Rechts intensiv begründet wird¹⁶ und auch der internationale Doppelsitz durch grenzüberschreitende Fusionen weiteres Interesse gewonnen wird¹⁷.

Aus diesen Gründen sollten die Bemühungen zur Beseitigung des festgestellten Defizites in der juristischen Aufarbeitung des Doppelsitzes bei Kapitalgesellschaften intensiviert werden.

1.7 Definitionen und Terminologie

Um das Regel-Anwandelungsverhältnis bei Sitz/Zweigniederlassung einerseits und Doppelsitz andererseits zu verstehen, ist es erforderlich, sich die einschlägigen Gesetznormen vor Augen zu halten. Denn der Ausländescharakter des Doppelsitzes ergibt sich nicht nur aus der Statistik, sondern auch in der Abweichung von der im HGB seit 1917 so normierten Konstellation Sitz/Zweigniederlassung¹⁸.

1.2.1 Sitz

Nach § 3 AktG bzw. § 13 Abs. 3 GmbHG sind Aktiengesellschaft und GmbH auch dann Handelsgesellschaften, wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben. Sie unterliegen als Formkaufleute gemäß § 6 HGB den handelsrechtlichen Vorschriften, unter anderem dem Registerrecht.

Dieses Handelsrecht schreibt vor, daß jeder Kaufmann zumindest einen Ort (im Sinne einer geographischen Gemeinde¹⁹) benötigt, an dem er Nachrichten im Geschäftsverkehr erhält, an dessen Registergericht er einzutragen ist und an dem er klagend und verklagt werden kann. Dieser Ort ist in der Terminologie des § 13 Abs. 1 HGB für Einzelkaufleute oder juristische Personen die "Hauptniederlassung", für Handelsgesellschaften der "Sitz". Gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2 HGB ist der Satz der juristischen Person in das Handelsregister einzutragen²⁰.

¹⁶ Vgl. HANCOCK/LEHMANN 2000, S. 202f. zum für nach zulässigen Mehrsitz einer Sparkasse, UfG 5/2000; KAMM 2001, S. 800ff. zum für nach zulässigen Doppelsitz einer Versicherung.

¹⁷ Vgl. HENN, § 2, Kap. 74, HUBER, § 5, Rn. 10; HOKUMANN, in: MÜNCH. KOMP. HGB, § 13, Rn. 33; FIKERS/WIENANDS ISBZ 1999, S. 292; HUBER, in: MÜNCH. KOMP. AKTG, § 3, Rn. 17; SACHS, HGB, HUBER, Vor § 13, Rn. 27; SACHS/PEPER HGB 69 (94), § 13, Rn. 23ff.

¹⁸ Vgl. GÖLLER-GESCHLECHTEN 1948, S. 81; KOMP. AKTG 2000, S. 24.

¹⁹ Wiesner, in: MÜNCH. HDB. GOSK. AKTG, § 10, Rn. 5.

²⁰ Vgl. auch § 40 Abs. 1 HGB.

Der Sitz der AG ist nach §§ 20 Abs. 3 Nr. 1, 5 Abs. 1 AktG eine Pflichtangabe ihrer Satzung. Gemäß § 5 Abs. 2 AktG soll das ein Ort sein, an dem die Gesellschaft alternativ einen Betrieb, die Geschäftsleitung oder Verwaltung hat¹¹. Dabei spricht das AktG in dieser und allen anderen, den Sitz erwähnenden Vorschriften immer im Singular von dem (einen) Sitz und dem (einen) Ort.

Für die GmbH regelt § 4 a GmbHG den Satz seit 1998¹² ergänzend zu dem schon vorher existenten § 3 GmbHG. Die Vorschrift des § 4 a GmbHG ist in ihrem Wortlaut eng an den älteren Vorschriften des § 5 AktG orientiert und hat denselben Sinn und Zweck¹³. Auch in § 4 a GmbHG ist also im Singular von dem (einen) Satz die Rede. Ebenso erwähnt § 4 Abs. 1 Nr. 1, GmbHG "den Sitz" der Gesellschaft im Singular und macht seine Angabe zur zwingenden Voraussetzung für die konstitutive Eintragung der Gesellschaft.

1.2.2 Zweigniederlassung

Um dem seit jeher bestehenden Bedürfnis der Kaufmannschaft nach überregionaler Aktivität Rechnung zu tragen, ermöglicht § 13 HGB zusätzlich zum Sitz oder zur Hauptniederlassung die Errichtung von "Zweigniederlassungen", wobei dieser Terminus für alle Kaufleute gilt, gleich als Einzelkaufmann, Handelsgesellschaft oder andere Erscheinungsform. Für die AG spricht nach § 13 a HGB von Zweigniederlassungen, für die GmbH mit diesem § 13 b HGB. § 13 HGB schaltet den Sitz der Gesellschaft im Registerverfahren von der Zweigniederlassung entsteht auf dem Umweg über die Anmeldung beim Registergericht des Sitzes¹⁴.

Die Zweigniederlassung ist räumlich getrennt von der Hauptniederlassung bzw. dem Sitz des Kaufmanns und betreibt teils selbständig, teils abhängig zumindest ähnliche Geschäfte wie die Hauptniederlassung bzw. der Sitz. Damit ist dem Kaufmann die Möglichkeit gegeben, in geographisch weit entfernter Gegend sein Geschäft zu betreiben, ohne ständig selbst reisen zu müssen oder andere Kontakt aufzunehmen. Die Zweigniederlassung unter Führung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten kann als profit center organisiert sein, sie verfügt häufig über umfassende Kompetenzen und eine eigene Buchführung.

¹¹ Zur steuerlichen Bedeutung des Satzes vgl. Weisner, in Münch. Hdb. GmbH (AGG), 58. (66. 151) ff.

¹² Eingeführt durch Art. 9 Nr. 7 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 27.09.1998, BGBl. I, S. 3464 ff.

¹³ Vgl. Scholz/Leineweber, § 4a, Rn. 4.

¹⁴ Vgl. i. v. Staud/Wilke/Hilber, § 13, Rn. 2 ff.

Mit diesem handels- und gesellschaftsrechtlichen Standardinstrumentarium, nämlich der Kombination aus Sitz/Hauptniederlassung und Zweigniederlassungen) werden Kaufleute in die Lage versetzt, im Inland ihre Geschäfte auch überregional zu betreiben. Als Beispiel mögen die Großbanken dienen, die neben dem Sitz ein flächendeckendes Netz von Zweigniederlassungen in den Großstädten betreiben, die wiederum Zweigstellen unterhalten.

1.2.3 Doppelsitz

Gleichwohl existiert abweichend vom vorstehend dargestellten, gesetzlich normierten Fall in der Wirtschaftspraxis das Bedürfnis, an mehreren Orten gleichzeitig Hauptniederlassungen bzw. Sitze zu unterhalten. Bei Kapitalgesellschaften spricht man dann von "Doppelsitz"¹⁷. Ein Doppelsitz unterscheidet sich von der Konstellation Sitz/Zweigniederlassung dadurch, daß die Satzung der Gesellschaft zwei Sitze bestimmt¹⁸, was wiederum Auswirkungen auf Zuständigkeiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Prozeßgerichtsbarkeit – sowie den Ort der Hauptversammlung einer AG hat oder zumindest haben kann.

Die Eintragung des zulässigerweise begründeten Doppelsitzes einer Kapitalgesellschaft im Handelsregister ist in jedem Fall Aufgabe des Registerrichters, nicht etwa des Rechtspflegers. Dies gilt sowohl für die Eintragung der Kapitalgesellschaft als auch für die nachträgliche Bestimmung eines Doppelsitzes, da diese eine nicht um die Fassung betreffende Satzungsänderung der Gesellschaft darstellt, § 17 Nr. 1 RHO¹⁹. Da die Prüfung vorstehender Eintragungsanträge Sache des Registerrichters ist, hat dieser auch die Zurückweisung des Eintragungsantrags vorzunehmen, wenn er den Doppelsitz für unzulässig hält.

¹⁷ Der Begriff "Doppelsitz" findet sich erstmals in der Zeitschrift *Verw. Wirtschaftl.* 1938, S. 47. Weiter war bereits von "mehrfachen Sitz" (mehrfache Person) die Rede. Zu erwähnen ist noch, daß die Eintragung eines Mehrsitzes im Sinne eines Sitzes an sich oder mehr Orten denkbar ist. Dies ist allerdings nur ein punktförmiger Fall bekannt geworden.

¹⁸ Hoyer, in: MünchKommBzAG, § 9, Rn. 21; *Sothof/Witt* 1996, S. 113; *Köhne/Sch. Westphalen/Ammer*, § 13, Rn. 3.

¹⁹ *Frankf. Citiz. Wochbl.*, § 136, Rn. 711, m. w. N.

1.3 Ziel und Gang der Untersuchung

Der Doppelsitz taucht in Literatur und Rechtsprechung der Gegenwart vor allem im Zusammenhang mit Unternehmensfusionen auf⁷⁷. Solche Fusionen großer Kapitalgesellschaften erfordern aufwändige Vorbereitungen eines vielköpfigen Mitarbeiter- und Beraterstabes, inklusive permanenter juristischer Beratung und Begleitung des gesamten Vorgangs. Es sind vor allem am Markt etablierte Aktiengesellschaften mit hohem Bekanntheitsgrad, die beiderartigen Transaktionen auch Doppelsitze einplanen, begründen und realisieren⁷⁸.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist dieses statutarisch weitaus seltener anzutreffen. Allgemein anerkannt ist aber, daß die zu Grunde liegenden Interessen für Gesellschaften mitl im Grunde dieselben sind, wie die für Aktiengesellschaften festgestellten⁷⁹. Vorweg genommen werden kann, daß diese zu Grunde liegenden Interessen wirtschaftlicher Natur sind.

Für die Verwirklichung eines jeden wirtschaftlichen Interesses setzt, trotz Artls gegenläufiger Tendenzen⁸⁰, das Recht den Rahmen des Erlaubten. In den folgenden Kapiteln soll vor allem geklärt werden, welcher juristische Rahmen der Realisierung der erlaubten wirtschaftlichen Interessen gegeben ist.

Teil 2 stellt die Entstehung der Rechtsgur Doppelsitz dar und behandelt eingangs, wie diese vor 1945 – in einer für den Doppelsitz unfruchtbaren Phase – von Gerichten und Literatur behandelt wurden. Sodann folgt eine Einführung in die nach Kriegsende radikal geänderten Rahmenbedingungen, vor dem damit beleuchteten Hintergrund wird deutlich, wie und warum es zur ersten Blüte des Doppelsitzes kam. In dieser Zeit, von 1948 bis etwa 1960, schufen Rechtsprechung und Literatur bis heute fortwirkende Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit vom Doppelsitzen. Die Darstellung schon damals differierender Ansichten und Grundlagenschöpfung sind Schwerpunkt des Kapitels 2.

⁷⁷ Vgl. UG Hamburg AG 1973, S. 2271; AG Bremen AG 1976, S. 1813; BayObG ZIP 1985, S. 929; Buz AG 1977, S. 4; Rotholl WbB 1986, S. 173; Kabschinski ZIP 1997, S. 690; Koppel GmbHR 1998, S. 1112; Komp AG 1988, S. 18; Heider, in: Münch. Komm. AktG 63 (Rn. 4), Behrbe/Hornes AG 64 (Rn. 34), S. 6.

⁷⁸ So werden in der Einleitung Gl. 11 a. E. genannten Aktiengesellschaften Leon, Hüpfg, Löwel und ThyssenKrupp, vgl. zu letzteren auch Lauer, Umweltamer, Lauf, Rn. 4.

⁷⁹ Vgl. Dorsch GmbHR 1993, S. 298; Rotholl WbB 1986, S. 173.

⁸⁰ Vgl. hierzu Palandt 75 (Lauter), S. 174; in w. S. "Marktmachen Recht".

Teil 3 ist konstruktiv wie Teil 2 angelegt. Es beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung der während der sechziger Jahre stagnierenden Thematik, also einer zweiten, für den Doppelsitz unergiebigen Phase. Anschließend folgt eine Darstellung der wirtschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen der Gegenwart. Wie in Teil 2 zeigt sich vor dem so erhaltenen Hintergrund, welche Ursachen dem Doppelsitz zu seiner gegenwärtigen Bedeutung verhelfen. Die in der Gegenwart vertretenen Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur werden umfassend vorgestellt. Diese reichen von der Annahme „eines durch die Verfassung gewährten Anspruchs auf Begründung eines Doppelsitzes“ über „die Zulässigkeit unter bestimmten Voraussetzungen bis hin zu genereller Verneinung der Zulässigkeit, obwohl kein explizites gesetzliches Verbot besteht“.

In Teil 4 folgt als ein Schwerpunkt der Arbeit eine Prüfung der Zulässigkeit des Doppelsitzes anhand von Rechtsnormen, Motiven und Begründungen des Gesetzgebers. Entzogen werden die in den Kapiteln 2 und 3 bereits aufgezeigten Argumente der Rechtsprechung und Literatur, die bis dato nur wiedergegeben wurden und auf denen sich hier inhaltlich insbesondere gesetzt wird.

Die Untersuchungen bis dahin werden ergeben, daß in der Tat dem Verfassungsrecht strengentscheidende Bedeutung zukommen könnte. Teil 5 beschäftigt sich deshalb eingehend mit der etwaigen Zulässigkeit eines Doppelsitzes aus dem Grundgesetz.

Im anschließenden Teil 6 erfolgt eine Untersuchung, ob und gegebenenfalls welchen Einfluß europäisches Recht auf die Frage der Zulässigkeit inländischer Doppelsitze hat.

Schließlich bietet Teil 7 einen zusammenfassenden Überblick über die erzielten Ergebnisse zur Zulässigkeit des Doppelsitzes in der Gegenwart und einen Ausblick in die Zukunft.

¹ Siehe Katschinski ZfP 1997, S. 622.

² Vgl. AG Bremen, Urt. 1976, S. 1810; BayObdLG ZfP 1985, S. 931; Palser EWR 1977, S. 266b; Bensch/Güdel JK 2005, S. 258 ff.; Puschke EWR 1985, S. 356; Puschke WM 2004, S. 600 ff.; Nordhoff WM 1996, S. 775; Katschinski ZfP 1997, S. 621; Köppl/Güdel JR 1988, S. 1111.

2 Wurzeln des Doppelsitzes

2.1 Literatur und Rechtsprechung bis zum Ende des 2. Weltkriegs

In der Zeit vom Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzswerke (im einzelnen: GmbH-Gesetz von 1892¹; Handelsgesetzbuch von 1897²; Aktiengesetz von 1937³) bis zur Beendigung des zweiten Weltkrieges herrschte Rechtsprechung⁴ und Lehre⁵ übereinstimmend die Zulässigkeit von Doppelsitzen für Kapitalgesellschaften⁶.

Soweit angesichts des umfassenden Konsenses eine Begründung dieser Ansicht für nötig gehalten wurde, verwies man auf den Gesetzeswortlaut, der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG⁷ bzw. § 5 AktG jeweils im Singular von "Sitz" und in § 13 HGB, § 28 AktG vom "Ort des Sitzes" spricht. Hieraus wurde gefolgert, daß der Gesetzgeber diesen Singular ganz bewußt verwendete und damit eine zwingende Rechtsnorm setzen wollte, die statutarische Mehrfachsitze verbot⁸. So stellte das Reichsgericht 1905 fest: "Das HGB kennt nur einen einheitlichen Sitz der Aktiengesellschaft."⁹ Vereinzelt wurde in der Literatur bereits darauf verwiesen, daß das Gefüge der einschlägigen Normen erkennbar auf einen Sitzregeln und nicht deshalb nur ein Sitz zulässig sei¹⁰.

Diese grundsätzliche Argumentation von Gesetzeswortlaut und Willen des Gesetzgebers wurde von Zweckmäßigkeitserwägungen begleitet. Zentrales praktisches Argument war die bis heute vollkommen unstrittige Tatsache, daß ein Doppelsitz sowohl in der freiwilligen wie in der streitigen Gerichtsbarkeit Probleme aufwirft, die bei einem

¹ RGBl. S. 477

² RGBl. S. 219

³ RGBl. I, S. 107. Soweit in diesem Teil des AktG und einzelne Paragraphen desselben genannt werden, handelt es sich um das AktG 1937.

⁴ RG JW 1908, S. 25 (zur AG); RG JW 1910, S. 305; RG OLG. 22, S. 395 (zur GmbH); OLG Nürnberg JW 1927, S. 1708 (zur AG). Die Entscheidung RG JW 1939, S. 964 berührt hingegen die Frage nicht und kann deshalb auch nicht als Beleg dafür dienen, bereits das RG habe einen Doppelsitz für möglich gehalten, vgl. Oeller/Götschken 1908, S. 7.

⁵ GK AktG/Götsch, 1. A., § 5, Anm. 3, Anm. 5; RPrax AktG, § 50; Anm. 1; Schölz/Löwenperg/Ernstowski, 3. A., § 5, Rn. 7.

⁶ Unterschiedliche Auffassungen gab es hingegen beim Verrent, vgl. die Nachweise bei Brunsch III 1999, S. 726.

⁷ Der heute ebenfalls zu benutzende § 4 a GmbHG existiert erst seit 1998. Er ist jedoch dem schon seit 1937 bestehenden und seitdem nur leicht und kleinstellend modifizierten § 5 AktG nachgebildet, so daß die Formulierung des § 4 a GmbHG für unsere Frage keine grundlegend neuen Auswertungen oder Erkenntnisse bietet, vgl. Schölz/Löwenperg, § 4 a, Rn. 1.

⁸ GK AktG/Götsch, 1. A., § 5, Anm. 3.

⁹ RG JW 1908, S. 25.

¹⁰ Keller AktG, § 5, Anm. 4.